

Satzung
der
Rittal Foundation
gemeinnützige Stiftung

Präambel

Mit der Errichtung dieser Stiftung möchte ich, Friedhelm Loh, – im Folgenden als „Stifter“ bezeichnet – die Förderung gemeinnütziger Zwecke durch meine Familie aus Anlass des fünfzigjährigen Bestehens unseres Unternehmens, der Rittal GmbH & Co. KG, auf Dauer fortsetzen und intensivieren. Die im Rahmen der Satzungszwecke in Frage kommenden Projekte sollen je nach Prioritätenlage und verfügbaren Mitteln ausgesucht und entweder zeitlich begrenzt oder dauerhaft gefördert werden, und zwar vornehmlich, aber nicht ausschließlich Projekte in Regionen, die in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der europäischen Union oder in einem Staat gelegen sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet und in denen sich ein Standort der Friedhelm Loh Group befindet. Dies kann auch in Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften geschehen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen

„Rittal Foundation
gemeinnützige Stiftung“.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
(3) Sie hat ihren Sitz in Herborn.
(4) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Anerkennung und endet am 31.12. desselben Jahres. Im Übrigen ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszwecke und Verwirklichung

- (1) Zweck der Stiftung ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke durch selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigen bzw. sittlichen Gebiet, insbesondere die Förderung
- (a) der Diakonie als des Dienstes am Menschen unter sozialen und christlichen Aspekten
 - (b) der Bildung und Erziehung junger Menschen, sowie
 - (c) der Kultur und Wissenschaft sowie des Umweltschutzes.

(2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke ausschließlich und unmittelbar, etwa durch

(a) die Durchführung von ausgewählten Projekten im Rahmen der Satzungszwecke, insbesondere der Diakonie, beispielsweise die Errichtung, der Um- und Ausbau sowie die Instandsetzung von Kindertagesstätten, Kindergärten u.ä., Förderung von Resozialisierungsprogrammen, Hilfsprogramme für alleinerziehende Eltern, Förderung von Integrationsprojekten für Kinder mit Migrantenhintergrund, Förderung von Hilfsprogrammen für Suchtkranke, Obdachlose u.ä., Förderung von Pflege- und Betreuungsprogrammen für ältere Menschen, Initiierung und Durchführung von Lehrstellenbörsen o.ä., vornehmlich aber nicht ausschließlich in Regionen, die in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der europäischen Union oder in einem Staat gelegen sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet und wo sich ein Standort eines Unternehmens der Friedhelm Loh Group befindet,

(b) die Gewährung von Stipendien an junge Menschen für Wissenschaft und Forschung, vornehmlich aber nicht ausschließlich an junge Menschen die in Regionen wohnen oder aus Regionen stammen, die in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der europäischen Union oder in einem Staat gelegen sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet und wo sich ein Standort eines Unternehmens der Friedhelm Loh Group befindet,

(c) die Vergabe von Preisen, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen im Rahmen der genannten Satzungszwecke, vor allem zu Aus- und Fortbildungszwecken einschließlich Auslandsaufenthalten vornehmlich aber nicht ausschließlich an junge Menschen die in Regionen wohnen oder aus Regionen stammen, die in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der europäischen Union oder in einem Staat gelegen sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet und wo sich ein Standort eines Unternehmens der Friedhelm Loh Group befindet,

sowie daneben auch mittelbar, insbesondere durch

(d) zeitlich begrenzte Unterstützung bestimmter Projekte im Rahmen gemeinnütziger Zwecke und

(e) die Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.

(3) Zweck der Stiftung ist auch die Mittelbeschaffung iSv. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) für die in Abs. 1 genannten Zwecke, einschließlich der Beschaffung von Spenden von Mitarbeitern der Friedhelm Loh Group.

- (4) Die Satzungszwecke werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rangfolge zwischen ihnen besteht nicht. Es können auch nur jeweils einzelne Zwecke nach Wahl der Stiftungsorgane gefördert werden.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen. Hierüber entscheiden allein die nach dieser Satzung zuständigen Organe. Niemand kann sich bei Bewilligung oder Versagung von Förderleistungen auf Gleichbehandlung berufen.
- (6) Die Vergabe der Stipendien, Preise, Beihilfen und ähnlichen Zuwendungen ist in Richtlinien zu regeln, die auch im Falle ihrer Abänderung der Zustimmung des Finanzamtes bedürfen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst. Dies kann auch durch eine Hilfsperson iSv. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO geschehen, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- (5) Die Stiftung kann zur Verwirklichung der Stiftungszwecke auch Zweckbetriebe unterhalten sowie zur Mittelbeschaffung vermögensverwaltend tätig werden und – soweit zwingend erforderlich – auch partiell steuerpflichtige, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, allerdings ohne insgesamt die Gemeinnützigkeit zu gefährden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den im Stiftungsgeschäft genannten Vermögenswerten und ist von anderen Vermögen getrennt zu halten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grds. in seinem realen Bestand dauerhaft zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zur Stärkung der Ertragskraft und Werterhaltung zulässig.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen des Stifters sowie Dritter erhöht werden.

- (4) Spenden und andere Zuwendungen fließen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie vom Zuwendenden ausdrücklich dazu bestimmt worden sind. Andernfalls dienen sie zeitnah den in § 2 genannten Zwecken in der dort beschriebenen Weise der Zweckverfolgung.
- (5) Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig und nur dann, wenn die Zwecke der Stiftung und der Stifterwille nachhaltig anders nicht zu verwirklichen sind und der Bestand der Stiftung gewährleistet ist.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben nach Maßgabe des Stifterwillens aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die verfügbaren Mittel der Stiftung, dh. die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen, dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend dieser Satzung verwendet werden. Dasselbe gilt im Falle des § 4 Abs. 5 dieser Satzung für das Stiftungsvermögen.
- (3) Die Stiftung hat ihre Mittel möglichst zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden, dh. spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalenderjahr.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel nach den Bestimmungen der AO und des Anwendungserlasses der AO ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Stiftungsorgane sind der Vorstand, der Stiftungsrat und, falls und sobald der Stifter dies bestimmt, das Kuratorium.
- (2) Der Stifter ist berechtigt, in freier Entscheidung eine Mitgliedschaft und ggf. ein Amt im Vorstand oder im Stiftungsrat innezuhaben bzw. auszuüben und die Stiftungsratsmitglieder der Stifterfamilie im Sinne von nachstehend § 11 Abs. 1 zu bestimmen. Mitglieder der Stifterfamilie sind der Stifter und dessen Ehefrau sowie deren eheliche Kinder und die Pflegetochter sowie deren jeweilige eheliche Abkömmlinge.

- (3) Die Mitgliedschaft in einem Stiftungsorgan schließt die Mitgliedschaft in einem anderen Stiftungsorgan aus.
- (4) Mitglieder eines Stiftungsorgans können nicht Angestellte der Stiftung sein.

§ 7 Gemeinsame Vorschriften für die Stiftungsorgane

- (1) Zu Sitzungen der Stiftungsorgane wird grundsätzlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich geladen. Die Ladungsfrist kann aus wichtigem Grund abgekürzt werden.
- (2) Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die Stimme seines Stellvertreters. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.
- (3) Ein Stiftungsorgan ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des jeweils Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach ordnungsgemäßer Ladung anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Zu Lebzeiten des Stifters genügt für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit des Stifters in der Sitzung des Organs, in dem der Stifter Mitglied ist.
- (4) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, können die Stiftungsorgane auch schriftlich oder per e-mail beschließen. Schriftliche Übermittlungen per Telefax oder elektronische Übermittlung per e-mail sind zulässig. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder per e-mail oder mit verkürzten Ladungsfristen ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsorgans erforderlich.
- (5) Über die Sitzungen der Stiftungsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom jeweiligen Vorsitzenden oder vom jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Sie sind allen Mitgliedern des jeweiligen Stiftungsorgans und den Vorsitzenden der jeweils anderen Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Organe können sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung geben; der Vorstand bedarf hierzu aber der Zustimmung des Stiftungsrats.
- (7) Scheidet ein Mitglied eines Organs vorzeitig aus dem Organ aus, wird ein Nachfolger nur für die restliche Mitgliedszeit bestellt.

- (8) Die Mitglieder der Stiftungsorgane können ihre Mitgliedschaft jederzeit, grundsätzlich aber nicht zur Unzeit (entsprechend § 671 BGB) kündigen. Unabhängig von einer Kündigung endet die Mitgliedschaft in den Stiftungsorganen mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied das siebzigste Lebensjahr vollendet. Diese Altersgrenze gilt nicht für den Stifter.
- (9) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (10) Mitglieder eines Stiftungsorgans, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Amtsführung nicht mehr fähig sind, insbesondere wegen gemeinnützigkeitsgefährdenden Handelns, können vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören. Bei der Abstimmung ist das betreffende Mitglied nicht beteiligt.
- (11) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen, notwendigen Auslagen. Der Stiftungsrat kann als Entschädigung für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes und seiner eigenen Mitglieder eine angemessene Vergütung beschließen, soweit dies der Umfang der Tätigkeit erfordert.

§ 8 Vertretung der Stiftung

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne von §§ 86, 26 BGB. Die Stiftung wird gesetzlich vertreten
 - a) durch ein Mitglied des Vorstands, wenn es alleiniges Vorstandsmitglied ist, und
 - b) durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind.
- (2) Der Vorstand hat jede Änderung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen.
- (2) Der Stifter bestellt den ersten Vorstand. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat mit 2/3 der Mitglieder gewählt. Der erste Vorstand besteht aus:
 - (a) Herrn Karl Christoph Caselitz, 35708 Herborn, Vorsitzender
 - (b) Herrn Markus Betz, 56477 Rennerod, stellv. Vorsitzender

- (c) Herrn Dieter Scherz, 57074 Siegen
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf fünf Geschäftsjahre bestellt. Die Mitgliedszeit nach Eintritt bzw. vor Austritt in einem laufenden Geschäftsjahr gilt als volles Geschäftsjahr.
- (4) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, bestellt der Stiftungsrat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter des ersten Vorstands bestimmt der Stifter.
- (5) Nach Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Stiftungsrat mit 2/3 der Mitglieder bestellt. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsrats kann das ausscheidende Mitglied bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Vorstand verbleiben. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so hat der Stiftungsrat bei Neubestellung eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erneut gemäß Abs. 4 den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu bestimmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat im Rahmen des Hessischen Stiftungsgesetzes, der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften nach der Abgabenordnung (insbesondere §§ 51ff. AO) und den jeweiligen Einzelsteuergesetzen sowie auf Grundlage dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung und unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sowie der vorstehend genannten Bestimmungen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - Vollzug von Mittelverwendungsbeschlüssen des Stiftungsrats;
 - eigene Beschlussfassungen über die Mittelverwendung bis zu insgesamt € 200.000,00 p.a. Soweit für ein einzelnes Projekt Mittel von mehr als € 20.000,00 p.a. eingesetzt werden sollen, hat der Vorstand zuvor die Zustimmung des Stiftungsrats einzuholen;
 - die zeitnahe Verwendung bzw. Weiterleitung von zweckgebundenen Spenden von Mitarbeitern der Friedhelm Loh Group;
 - Erstellung der Jahresrechnung nebst Anlagen nach Maßgabe von Abs. 2;
 - Beschlussfassungen im Rahmen der §§ 14 und 15 dieser Satzung.
- (2) Der Vorstand erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit folgendem Inhalt und Anlagen:

- (a) Vermögensübersicht mit Bestandsangaben des Grundstockvermögens der Stiftung zum Beginn und Ende des Geschäftsjahres;
- (b) getrennte Auflistung der Erträge aus der Vermögensverwaltung, aus Zweckbetrieben und aus etwaigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie der Spenden, der Zustiftungen zum Grundstockvermögen und der sonstigen Zuwendungen zur Erfüllung der Satzungszwecke;
- (c) schriftlicher Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und die Erfüllung der Satzungszwecke im Einzelnen;
- (d) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nebst detaillierter Verwendungsrechnung zwecks Kontrolle der zeitnahen Mittelverwendung und der Zulässigkeit der Rücklagenbildung im jeweiligen Geschäftsjahr.

Die Jahresrechnung nebst Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Stiftungsrat – und nach dem Ableben des Stifters auch der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde – innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen.

- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich in der in § 7 Abs. 1 genannten Form und Frist zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- (4) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer und/oder Hilfspersonen im Rahmen des nach Satzung und Gesetz Zulässigen beschäftigen bzw. beauftragen.

§ 11 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Personen, wobei stets zwei Mitglieder dem Kreis der Stifterfamilie (§ 6 Abs. 2) angehören müssen (vorstehend und im Weiteren „Stiftungsratsmitglieder der Stifterfamilie“ genannt). Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Zu seinen Lebzeiten ist der Stifter Mitglied des Stiftungsrats. Der Stifter kann zu seinen Lebzeiten nach seiner Wahl die Position des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats für sich beanspruchen. Der Stifter ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen.
- (2) Der Stifter bestellt den ersten Stiftungsrat und besetzt das Amt des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in diesem ersten Stiftungsrat nach seiner Wahl. Zum Zeitpunkt seines Ausscheidens durch Tod oder Mandatsniederlegung bestimmt der Stifter durch Kooptation weitere Mitglieder der Stifterfamilie (§ 6 Abs. 2) zur Besetzung der beiden Mandate der Stiftungsratsmit-

glieder der Stifterfamilie gemäß § 11 Abs. 1 auf deren Lebenszeit, vorbehaltlich deren Einverständnis mit ihrer Bestellung.

Für die solchermaßen durch Kooptation bestellten Stiftungsratsmitglieder der Stifterfamilie gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, so daß auch diese ihre Nachfolger durch Kooptation nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu bestimmen haben.

Solange der Stifter bzw. die Stiftungsratsmitglieder der Stifterfamilie ein Kuratorium nicht bestimmt haben, werden die turnusmäßig bzw. vorzeitig nachrückenden Mitglieder des Stiftungsrats durch Kooptation mit einfacher Mehrheit durch die bisherigen Mitglieder des Stiftungsrats ohne Beteiligung der Stiftungsratsmitglieder der Stifterfamilie bestimmt; das Vetorecht der Stiftungsratsmitglieder der Stifterfamilie gemäß § 11 Abs. 6 bleibt unberührt. Ist ein Kuratorium bestimmt, so werden die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats turnusmäßig bzw. bei vorzeitig nachrückenden Mitgliedern vom Kuratorium gewählt.

- (3) Der erste Stiftungsrat besteht aus:
 - (a) Herrn Friedhelm Loh als Vorsitzender,
 - (b) Frau Debora Loh als stellvertretende Vorsitzende,
 - (c) Herrn Friedemann Hensgen, 35767 Breitscheid
 - (d) Herrn Stefan Nadler, 35716 Dietzhölztal und
 - (e) Herrn Dr. Georg Müller, 35606 Solms.
- (4) Die Mitgliedszeit eines jeden Stiftungsratsmitglieds beträgt, soweit es sich nicht um auf Lebenszeit bestellte Stiftungsratsmitglieder der Stifterfamilie handelt, vier Geschäftsjahre. Die Mitgliedszeit nach Eintritt bzw. vor Austritt in einem laufenden Geschäftsjahr gilt als volles Geschäftsjahr. Die Mitgliedschaft des Stifters im Stiftungsrat und sein Amt als Vorsitzender bzw. stellv. Vorsitzender bestehen auf Lebenszeit bzw. bis zur Mandatsniederlegung; dasselbe gilt für die durch Kooptation bestimmten Stiftungsratsmitglieder der Stifterfamilie.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte – soweit erforderlich – einen (neuen) Vorsitzenden und einen (neuen) Stellvertreter.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrats führen ihr Amt weisungsfrei. Die Empfehlungen des Kuratoriums sind für den Stiftungsrat nicht bindend und können durch Beschluss des Stiftungsrats mit einfacher Mehrheit abgelehnt werden. Jedem Stiftungsratsmitglied der Stifterfamilie, also dem Stifter und jedem weiteren Stiftungsratsmitglied der Stifterfamilie, steht für sämtliche Beschlüsse des Stiftungsrats ein Vetorecht zu, d.h. gegen den erklärten Willen eines Stiftungsratsmitglieds der Stifterfamilie können wirksamen Beschlüsse nicht gefasst werden.

- (7) Gegenüber dem Vorstand und/oder den Vorstandsmitgliedern wird die Stiftung vorbehaltlich Abs. 7 durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats vertreten oder durch ein anderes, zu bevollmächtigendes Mitglied des Stiftungsrats. Diesem obliegt die Abgabe aller rechtsgeschäftlichen Erklärungen für den Stiftungsrat.
- (8) Jedes einzelne Mitglied des Stiftungsrats kann unmittelbar vom Vorstand Auskunft über alle Vorgänge der Stiftung verlangen und Einsicht in die Unterlagen und Bücher der Stiftung nehmen. Zur Einsichtnahme kann ein Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beauftragt werden. Die Kosten hierfür trägt das beauftragende Stiftungsratsmitglied, sofern nicht der Stiftungsrat beschließt, dass die Kosten von der Stiftung getragen werden.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Beschlussfassung über die Empfehlungen und Vorschläge des Kuratoriums zur Mittelverwendung;
 - Beschlussfassung über Vorschläge zur Mittelverwendung aus dem Kreise des Stiftungsrats;
 - Zustimmung per Beschlussfassung über die Mittelverwendung, soweit für ein einzelnes Projekt Mittel von mehr als € 20.000,00 p.a. eingesetzt werden sollen oder soweit der Vorstand Mittelverwendungen vornehmen möchte, die über sein Jahreslimit von € 200.000,00 hinausgehen;
 - Erlass von verbindlichen Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens durch den Vorstand;
 - Genehmigung der Jahresrechnung nebst Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstands;
 - Beschlussfassungen im Rahmen der §§ 14 und 15 dieser Satzung;
 - Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere den Gleichlauf zwischen formeller und materieller Satzungsmaßigkeit.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Stiftungsrat soll mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen,

wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder oder der Vorsitzende des Stiftungsrats oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, ein etwaiger Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilnehmen, sofern nicht der Stiftungsrat Anderes beschließt.

- (4) Der Stiftungsrat darf dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 13 Kuratorium und Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Der Stifter (nach dessen Ableben die Stiftungsratsmitglieder der Stifterfamilie) kann jederzeit als drittes Organ der Stiftung das Kuratorium bestimmen. Das Kuratorium besteht aus bis zu zwölf Personen, wovon zwei Drittel Mitarbeiter von Unternehmen der Friedhelm Loh Group in Deutschland sein sollen, davon mindestens die Hälfte aus dem Management (Geschäftsführer oder/und Bereichsleiter), sowie ein Drittel aus dem öffentlichen Leben, die kraft ihrer Stellung oder ihrer Berufstätigkeit mit dem in § 2 genannten Stiftungszwecken verbunden sind. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied als Mitarbeiter der Friedhelm Loh Group aus, so scheidet es auch als Mitglied des Kuratoriums aus.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stifter und nach dessen Ableben von den jeweiligen Stiftungsratsmitgliedern der Stifterfamilie bestellt.
- (3) Die Mitgliedszeit eines jeden Kuratoriumsmitglieds beträgt vier Geschäftsjahre. Die Mitgliedszeit nach Eintritt bzw. vor Austritt in einem laufenden Geschäftsjahr gilt als volles Geschäftsjahr.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (5) Auch die Mitglieder des Kuratoriums führen ihr Amt weisungsfrei.
- (6) Das Kuratorium spricht als unabhängiges Beratungsorgan unter Beachtung des Stifterwillens gegenüber Vorstand und Stiftungsrat Empfehlungen zur Beschlussfassung über die Mittelverwendung aus und macht Vorschläge, welche Projekte i.S.v. § 2 Abs. 2 auf welche Weise und in welchem Umfang von der Stiftung gefördert und unterstützt werden sollen. Der Stiftungsrat hat durch Beschluss über die Vorschläge und Empfehlungen des Kuratoriums zu befinden, ist aber an die Vorschläge und Empfehlungen des Kuratoriums nicht gebunden und kann diese mit einfacher Mehrheit zurückweisen bzw. übergehen.

- (7) Darüber hinaus hat das Kuratorium nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 turnusmäßig bzw. bei vorzeitig nachrückenden Mitgliedern im Bedarfsfalle die Mitglieder des Stiftungsrates – außerhalb der Stiftungsratsmitglieder der Stifterfamilie – zu wählen.
- (8) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder, der Stiftungsrat oder der Vorstand dies verlangen, insbesondere wenn eine (Nach-)Wahl von Mitgliedern des Stiftungsrats erforderlich ist.

§ 14 Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen dieser Satzung können vom Stifter oder vom Stiftungsrat beschlossen werden, wenn sie nicht den Stiftungszweck berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder wenn sie die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Über Änderungen der Satzung iSd. Abs. 1 beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder, sofern nicht der Stifter die Änderung der Satzung beschließt. Die zuständige Finanzbehörde ist vor einem Beschluss über eine Satzungsänderung zwecks Erhalt der Gemeinnützigkeit anzuhören.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 15 Erweiterung und Änderung des Zwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungsrat der Stiftung kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist, und solange dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint. Dies setzt voraus, dass das Vermögen bzw. der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung der bisherigen Stiftungszwecke benötigt wird.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

- (3) Über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung beschließt der Stiftungsrat, mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Zu Lebzeiten des Stifters können Beschlüsse nach Satz 1 nur mit Zustimmung des Stifters gefasst werden.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Das zuständige Finanzamt ist vorher anzuhören. Nach Beschlussfassung ist dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats Mitteilung zu erstatten.

§ 16 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Stiftungsvermögen zu jeweils 10 % an

1. die v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel, Königsweg 1, 33617 Bielefeld
2. den Operation Mobilisation e.V., Alte Neckarelzer Str.2, 74821 Mosbach
3. den Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V., Sachsenhäuser Straße 24, 34613 Schwalmstadt-Treysa
4. die Gemeinnützige Stiftung Friedhelm Loh, Dietzhölztal
5. den Lahn-Dill-Kreis zur Verwendung für Schulen des ehemaligen Dillkreises

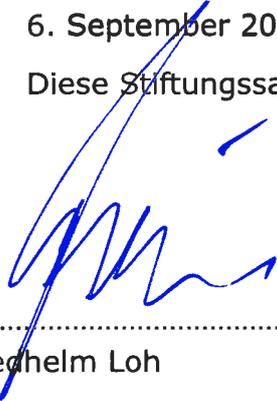
sowie im Übrigen an die folgenden Institutionen nach freiem Ermessen des Stiftungsrates unter strikter Beachtung der Stiftungszwecke gemäß § 2 Abs. 1, und zwar an

- den Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V., Staffenbergstraße 76, 70184 Stuttgart zur ausschließlichen Verwendung für die Diakoniestationen, die für die Produktionsstandorte der Rittal GmbH & Co. KG zuständig sind,
- die Hospiz Mittelhessen gGmbH, gemeinnützige GmbH, Charlotte-Bamberg-Str. 14, 35578 Wetzlar,
- die Hospizdienste Lahn-Dill gGmbH, gemeinnützige GmbH, Schlossstraße 20 (im DRK-Pflegezentrum), 35745 Herborn und an
- den Bundesverband Deutsche Tafel e.V., Französische Straße 13, 10117 Berlin, zur ausschließlichen Verwendung für die „Tafeln“ in den Landkreisen Lahn-Dill-Kreis, Siegen-Wittgenstein und Westerwaldkreis,

die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die den Satzungszwecken dieser Stiftung möglichst nahe kommen, selbstlos zu verwenden haben.

§ 17 Stiftungsaufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in Hessen jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Giessen.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Der Vorstand unterrichtet die Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 7 des Hessischen Stiftungsgesetzes i.d.F. vom 6. September 2007.
- (4) Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tag ihrer Anerkennung in Kraft.



.....
Friedhelm Loh